

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
LITAUEN	LT

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4.0 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2-Achser: 13.50 m, 3-Achser: 15 m Gelenkbusse und die mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 19,5 t, 3-Achser 25 t, Gelenkbusse: 28 t
------------------	---

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Schnellstraße: 90 km/h Autobahn: 100 km/h Autobusse mit Anhänger müssen um 10 km/h langsamer fahren!
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Linien- und Trolleybusse haben beim Verlassen der Haltestelle immer Vorrang • Mitzuführen: Feuerlöscher (für Busse mit über 16 Sitzplätzen -2 Stk. mit Inhalt von 4 kg bzw. 1), Warnweste, Warndreieck, Erste-Hilfe-Satz • Bei Anhaltung durch Polizisten im Fahrzeug sitzend auf den Beamten warten, nur nach Aufforderung aussteigen! • Abblendlicht auch am Tag • Sind Sicherheitsgurte installiert, so müssen die Insassen angeschnallt sein.

Grüne Versicherungskarte vorgeschrieben!

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!“. Diese Bestätigung können wir nicht nachvollziehen. Litauische Behörden nehmen zu diesem Sachverhalt folgendermaßen Stellung: Die A1-Bescheinigung schafft nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Rechts des einen oder anderen Staates, sondern gibt diese lediglich an. Daher bedeutet das Fehlen einer A1-Bescheinigung nicht automatisch, dass die Bescheinigung für die Person (auch rückwirkend) nicht ausgestellt werden kann (oder soll). Aus diesen Gründen stellt das Fehlen der A1-Bescheinigung an sich keinen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der Republik Litauen im Bereich der Sozialversicherung dar und zieht keine rechtliche Haftung für die Person, ihren Arbeitgeber oder das Unternehmen, das die Person aufnimmt, nach sich (Geldstrafen u. ä.).

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über [ELDA](#) beantragen oder
 - formlos per Mail bei der [jeweils zuständigen GKK](#) einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem [Link zur SVA](#) anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am [neuen Meldeportal](#) der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie [hier](#).

5. STEUERN / ABGABEN

Straßensteuer - E-Vignette

Die Straßensteuer-Tabelle finden Sie [hier](#).

Die Straßensteuer ist für die Benutzung folgender Straßen zu entrichten:

A1	Vilnius - Kaunas - Klaipeda	A11	Siauliai - Palanga
A2	Vilnius - Panevezys	A12	Riga - Siauliai - Taurage - Kaliningrad
A3	Vilnius - Minsk	A13	Klaipeda - Liepaja
A4	Vilnius - Varena - Grodno	A14	Vilnius - Utena
A5	Kaunas - Marijampole - Suwalki	A15	Vilnius - Lida
A6	Kaunas - Zarasai - Daugavpils	A16	Vilnius - Prienai - Marijampole
A7	Marijampole - Kybartai - Kaliningrad	A17	Panevezys by-pass
A8	Panevezys - Aristava - Sitkunai	A18	Siauliai by-pass
A9	Panevezys - Siauliai	A20	Ukmergė Northern bypass
A10	Panevezys - Pasvalys - Riga		

Litauen

Die Straßenbenutzungsgebühren werden in Litauen in Form von e-Vignetten erhoben. Die Vignetten sind zeitbezogen und haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr. Die bei der elektronischen Vignette gespeicherten Daten enthalten Informationen über den Tag des Erwerbs der Vignette, deren Gültigkeitsdauer, die Fahrzeugkategorie und das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges für das die elektronische Vignette gelöst wurde.

Elektronische Vignetten können online oder auch an üblichen Verkaufsorten erworben werden.

Preise für die litauischen e-Vignetten finden Sie unter diesem [LINK](#).

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT MIT SITZ IN WIEN	T. 501150 4600 E. litauen-ob@bmeia.gv.at Österreichisches Honorarkonsulat in Vilnius bei Sonderfällen: T. +370 698 27179 E. honorarkonsulat@austria.lt
BOTSCHAFT LITAUEN	Löwengasse 47 A-1030 Wien e-mail: amb.at@urm.lt Tel. 01/7185467
NOTRUF	Polizei: 112 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER RIGA	Alberta iela 13 LV - 1010, Riga Tel.: (00371) 673 581 00 e-mail: riga@wko.at
PANNENHILFE	+370 5 210 77 39 oder Nr. 1888 (die Wahl der Kurzwahlnummer ist nur von in Litauen zugelassenen Telefonnummern möglich)
WÄHRUNG	EUR

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>